



SCHWALM - EDER - KREIS

**Richtlinie
zur Förderung der Kultur im Schwalm-
Eder-Kreis**

- Kulturförderrichtlinie -

Präambel

Kultur spielt eine bedeutende Rolle für das Zusammenleben, die Vielfalt und Identität unserer Gesellschaft. Kultur ist ein wichtiger Faktor der Daseinsvorsorge im Schwalm-Eder-Kreis. Die im kulturellen und künstlerischen Bereich im Schwalm-Eder-Kreis tätigen Akteurinnen und Akteure sind für das kulturelle Leben eines Landkreises unverzichtbar. Der Schwalm-Eder-Kreis hat sich daher zum Ziel gesetzt, kulturelle und künstlerische Aktivitäten zu fördern und Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen, um so das vielfältige kulturelle und künstlerische Angebot zu stärken und zu unterstützen.

Förderungen nach dieser Richtlinie sollen allen zugänglich sein, die sich auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung, in diesem Bereich engagieren.

§ 1 Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Förderung

- (1)** Der Schwalm-Eder-Kreis gewährt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan, zur Unterstützung und Stärkung der in der Präambel genannten Aktivitäten, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Anträge die

- a)** eine Künstlerin oder einen Künstler aus dem Schwalm-Eder-Kreis beteiligen,
- b)** durch die jeweilige Kommune ebenfalls anteilig unterstützt werden,
- c)** in Kooperation mit ortsansässigen Vereinen gestellt werden,
- d)** und in denen deutlich wird, dass das Vorhaben möglichst barrierearm gestaltet werden soll

werden bevorzugt.

- (2)** Förderfähig sind

- a)** zeitlich begrenzte Kunst- und Kulturprojekte wie Konzerte, Lesungen, Theater, Publikationen, Sonderausstellungen, Workshops zur

Fortbildung in einem künstlerischen Bereich und/oder unter Anleitung durch eine Künstlerin/einen Künstler, Projekte, die Brauchtum und Tradition des Landkreises bewahren und zugänglich machen,

- b) Anschaffungen von für den Kunst- und Kulturbetrieb notwendiger Ausstattung wie Instrumente, Bühnen-, Ausstellungstechnik, Kostüme,
- c) Gemeinde- und Ortsjubiläen,

(3) Mitgliedsförderungen für Vereine mit Sitz im Schwalm-Eder-Kreis sind über die entsprechenden Dachverbände möglich. Eine Förderung ist ab 50 Mitgliedern aus Vereinen mit Sitz im Schwalm-Eder-Kreis möglich.

(4) Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(5) Zuwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden in Höhe von maximal 50 Prozent der beantragten, förderfähigen Kosten, jedoch mit nicht mehr als 2.000 Euro pro Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin und Kalenderjahr gewährt.

(6) Zuwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c) werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500 Euro pro Jubiläum gewährt.

(7) Zuwendungen nach Absatz 3 sind nach Einzelfallentscheidung durch Beschluss des Kreisausschusses möglich.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Verein, gGmbH, Stiftungen),
- kommunale Gebietskörperschaften.

Zuwendungsempfänger oder -empfängerinnen müssen ihren Sitz im Schwalm-Eder-

Kreis haben oder die förderfähigen Maßnahmen müssen im oder für den Schwalm-Eder-Kreis wirksam sein.

§ 3 Nicht förderfähige Maßnahmen/Projekte

(1) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- a)** Anschaffungen von Verbrauchsmaterialien (zum Beispiel Bürobedarf) und einheitlicher Vereinskleidung,
- b)** laufende Betriebs- und Nebenkosten,
- c)** Fahrtkosten,
- d)** jährlich wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen (wie Kirmes, Karneval),
- e)** Teilnahme an Festzügen,
- f)** Marketingmaßnahmen und touristische Maßnahmen (auch investive Maßnahmen wie Beschilderungen und Sitzgelegenheiten an Wanderwegen),
- g)** allgemeine investive Maßnahmen wie Bestuhlung, Küchenausstattung,
- h)** interne Vereins- und Verbandsveranstaltungen,
- i)** Vereins- und Verbandsveranstaltungen mit ausschließlich vereinsbezogener Bedeutung (zum Beispiel Jubiläumsveranstaltungen),
- j)** Preise und Ehrungen,
- k)** Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen,
- l)** Projekte, die ausschließlich oder überwiegend der Gewinnerzielung dienen.

(2) Mehrfachförderungen für denselben Zweck beziehungsweise dieselbe Maßnahme und dasselbe Projekt in einem Kalenderjahr sind ausgeschlossen.

(3) Mehrfachförderungen aus anderen Förderrichtlinien des Schwalm-Eder-Kreises sind ausgeschlossen. Wurde in anderen Bereichen der

Kreisverwaltung ebenfalls ein Förderantrag gestellt, ist dies bei Antragstellung mitzuteilen.

§ 4 Antragsstellung und Entscheidung

- (1)** Anträge sind online über das entsprechende Formular auf der Internetseite des Schwalm-Eder-Kreises www.schwalm-eder-kreis.de/kultur zu stellen.
Förderanträge nach §1 Absatz 2 Buchstabe b) müssen ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag enthalten.
- (2)** Anträge sollten rechtzeitig vor Projektbeginn/Anschaffung gestellt werden. Als Projektbeginn zählt ein Vertragsabschluss bzw. Einkauf von Leistungen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge werden nachrangig behandelt.
- (3)** Anträge für Projekte/Anschaffungen, die noch im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden sollen, müssen bis spätestens 30.09. desselben Kalenderjahres gestellt werden.
- (4)** Die eingehenden Anträge werden in der Regel quartalsweise gesammelt und nach Quartalsende wird über die bis dahin eingegangenen Anträge entschieden.
- (5)** Antragsberechtigt sind ausschließlich die in § 2 genannten möglichen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.
- (6)** Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Vorschlag der AG 03.2 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt und Kultur in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten.
- (7)** Über die Gewährung einer Zuwendung wird den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern ein schriftlicher Bescheid erteilt, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (8)** Der im Bewilligungsbescheid genannte Verwendungszweck ist bindend und kann nur auf Antrag mit entsprechender Begründung geändert werden. Wird im Nachhinein festgestellt, dass die Zuwendung für andere als die ausdrücklich bewilligten Maßnahmen verwendet wurde, ist diese unverzüglich zurückzuzahlen.

- (9) Geförderte Gegenstände sind mindestens drei Jahre im Vermögen des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin zu belassen und zu nutzen (Zweckbindungsfrist). Wird diese Dreijahresfrist nicht eingehalten, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin durch einen Verwendungsnachweis bis spätestens acht Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. des geförderten Projekts zu belegen.
- (2) Für den Verwendungsnachweis ist das auf den Internetseiten des Schwalm-Eder-Kreises zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und mit den darin angeforderten Belegen an die im Verwendungsnachweis genannten Kontaktdaten zu versenden.
- (3) Ist die geförderte Maßnahme beziehungsweise das geförderte Projekt nicht innerhalb des Kalenderjahres, für das die Förderung beantragt wurde, abgeschlossen, steht dem Schwalm-Eder-Kreis das Recht zu, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen.
- (4) Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Fallen die Ausgaben der geförderten Maßnahme geringer aus, als ursprünglich im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags angegeben, ist der Schwalm-Eder-Kreis berechtigt, die bewilligte Zuwendung entsprechend zu kürzen und anzupassen.
- (6) Der Schwalm-Eder-Kreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind für Prüfungszwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (7) Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gelten die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 6 Veröffentlichungen

Bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (zum Beispiel Pressemitteilung, Flyer, Plakate, soziale Medien) ist das von der AG 03.2 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt und Kultur zur Verfügung gestellte Signet mit Wappen des Schwalm-Eder-Kreises zu verwenden und auf die Kulturförderung wie folgt hinzuweisen: „Gefördert durch den Schwalm-Eder- Kreis“. Geplante Veröffentlichungen, die das Signet des Schwalm-Eder-Kreises enthalten, sind der AG 03.2 zur Freigabe vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinie wurde vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 20.10.2025 beschlossen und tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung des Schwalm-Eder-Kreises. Kulturförderrichtlinie“ vom 31.08.2020 außer Kraft.

Homberg (Efze), 31.10.2025



Winfried Becker
Landrat